



Der Weg zur Zertifizierung-Kontrollverfahren gemäß EU-Öko-VO

Vorüberlegungen

Es gilt zu überprüfen, ob Sie innerhalb Ihres Unternehmens die durch die Teilnahme am EU-Öko-Kontrollverfahren notwendigen zusätzlichen Maßnahmen, gegebenenfalls auch Investitionen gewährleisten können bzw. wollen:

- Führung einer getrennten Lagerhaltung (Bio / Nicht-Bio), gegebenenfalls Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten
- Anpassung der Produktionsabläufe: zeitliche / räumliche Trennung von Bio / Nicht-Bio-Produktion zur Vermeidung von Vermischungen
- Erstellung eines Konzeptes zur Identifikation und Beherrschung kritischer Stufen (OCP-Konzept für „Organic Critical Points“): analog zu HACCP werden im Voraus Maßnahmen zur Sicherstellung der Bio-Herkunft der von Ihnen bezogenen Produkte und zur Vermeidung von Kontaminationen / Vermischungen mit konventionellen Produkten auf allen Stufen Ihrer Unternehmensprozesse festgelegt.
- Anpassung Ihrer Rezepturen, ggfs. Entwicklung neuer Rezepturen
- Mehraufwand für Recherchen zu Rohstoff-/ Zutatenbeschaffung
- Auswahl eines geeigneten Sortiments, Stückzahl
- Streng geregelte Kennzeichnung der Bio-Produkte
- Besonderer Aufwand für lückenlose Bio-Dokumentation
- Zusätzliche Mitarbeiterschulungen
- Zusätzliche Kontrollen (Kontrollstelle und / oder Behörden)
- Kontrollstelle und Kontrollbehörden ist uneingeschränkter Zugang und Einsicht zu allen relevanten Unterlagen des Betriebes zu gewähren

Entscheidung für Umstellung auf ökologischen Landbau

Wenn Sie sich für eine Zertifizierung gemäß EG-Öko-Verordnung entschieden haben:

- Antragsformular (auf Zertifizierung) wird ausgefüllt und der Kontrollstelle zur Überprüfung auf Zuständigkeit & Angebotserstellung zugeschickt,
- Bei Annahme des Angebots der Kontrollstelle: Vertragsabschluss,
- Ausfüllen des Formulars zur Anmeldung Ihres Betriebes bei der zuständigen Kontrollbehörde,
- Weiterleitung (an die Behörde) des von Ihnen ausgefüllten Meldeformulars nach Überprüfung & Vergabe der entsprechenden Registrierungsnummer durch die Kontrollstelle,
- Erstellung Ihrer Betriebsbeschreibung: Ausfüllen des von der Kontrollstelle bereitgestellten Fragebogens zur Betriebsbeschreibung, Zusammenstellung der erforderlichen / dazugehörigen Anlagen und Rücksendung an Kontrollstelle



Erstkontrolle

- Terminvereinbarung durch Kontrollstelle
- Kontrolltermin: Betriebsbesichtigung durch Kontrolleurin/Kontrolleur, Überprüfung der in der Betriebsbeschreibung vorgestellten Maßnahmen, Festlegung der noch erforderlichen Schritte zur Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung
- Abgabe der von Kontrolleurin/Kontrolleur erstellten Berichte an Kontrollstelle zur Bewertung / Zertifizierung
- Zertifizierungsentscheidung durch Kontrollstelle
- Zusendung der Ergebnisse der Zertifizierungsentscheidung an Unternehmen
- Widerspruchsmöglichkeit durch Unternehmen innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Zertifizierungsentscheidung
- soweit zutreffend, Nachweis der Umsetzung von ausgesprochenen Auflagen innerhalb der festgesetzten Fristen
- Begleichung der Kontrollgebühren an Kontrollstelle
- Die Kontrollstelle bescheinigt den Status Ihres Unternehmen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung, gegebenenfalls Erlaubnis zur Vermarktung mit Hinweis auf den ökologischen Landbau

Anmerkung:

Die Vermarktung mit Hinweis auf den ökologischen Landbau ist erst ab Datum einer positiven Zertifizierungsentscheidung zulässig.



Beispielhaftes Inhaltsverzeichnis des Ordners „Betriebsbeschreibung“

1. Fragebögen zur Betriebsbeschreibung
2. Aktuelles Organigramm (Struktur des Unternehmens / Leitungshierarchie / Leitungsbefugnisse), Benennung der für die Umsetzung der EU-Öko-Verordnung verantwortlichen Person(en)
3. Grundrisse, Pläne aller Betriebsstätten, auch Büroräume
4. Auflistung des Maschineninventars, auch Transportfahrzeuge
5. Fließdiagramme der Produktionslinien bzw. zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten unter Darstellung der Waren- und Geldflüsse, Beschreibung der Transportwege
6. Beschreibung der Reinigungsmaßnahmen
7. Beschreibung der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen
8. Beschreibung der festgelegten Maßnahmen zur:
 - Lieferantenauswahl
 - Wareneingangskontrolle & -dokumentation
 - Vermeidung von Kontamination / Vermischungen (OCP-Konzept)
9. Tabellarische Lieferantenliste mit Zuordnung der jeweils bezogenen Rohstoffe/Zutaten, Nachweise der Aktualität der Bescheinigungen gemäß Art. 29 1) VO (EG) 834/2007, sonstige Zertifikate
10. (B): Rezepturen - gilt ggfs. auch für (D)
(C): (Vorab-)Meldungen der Importe gemäß Art. 84 VO (EG) 889/2008, Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr aus Drittländern, Steuerbescheide
(D): Liste der Unternehmen, denen zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten übertragen wurden, (Erstempfang in die EU/Warenannahme, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllung, Kennzeichnung, Kommissionierung), dazu gehörige Verpflichtungserklärungen
(B): Liste der Unternehmen, für die Tätigkeiten im Auftrag durchgeführt werden (Erstempfang in die EU/Warenannahme, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllung, Kennzeichnung, Kommissionierung), dazu gehörige vertragliche Vereinbarungen
(H): Liste der Speditionsfirmen
11. Produktliste, nach Mono- bzw. zusammengesetzten Produkten unterteilt und ggfs. nach Eigenmarke und Fremddlabel gegliedert
12. Kundenliste
13. Fundstellen relevanter Unterlagen mit Angaben zum EG-Kontrollverfahren, z.B. Rezepturen, Reinigungs-, Produktionsprotokolle, Ausnahmegenehmigungen für konventionelle Zutaten, Anmeldung neuer Produkte, Etikettenentwürfe, Liefer- und Transportpapiere
14. Kontrollberichte, Zertifizierungsentscheidungen
15. Kontrollvertrag, Meldung(en) gemäß Art. 28 1) VO (EG) 834/2007 an die Behörde
16. EU-Öko-Verordnung, Durchführungsverordnungen und deren Ergänzungen, Öko-Landbaugesetz, sonstige relevanten Informationsquellen
17. Liste der Beanstandungen (z.B. Reklamationen durch Kunden, Beanstandungen der Kontrollbehörden)

Die genannten Unterlagen können auch an anderer Stelle abgelegt sein. In diesem Fall ist in der Betriebsbeschreibung ein Quervermerk zum Fundort anzugeben. Dieser Ordner ist jederzeit zugänglich für Kontrollstelle und Kontrollbehörde aufzubewahren.



Meldung von relevanten Änderungen

Sie teilen unaufgefordert der Kontrollstelle betriebliche Änderungen mit und sorgen dafür, dass die Kontrollakte „Betriebsbeschreibung“ vollständig ist bzw. auf aktuellem Stand gehalten wird.

Folgende Änderungen sind der Kontrollstelle zeitnah zu melden:

- Änderung der Rechtsform oder Unternehmensleitung
- Änderung der Benennung der für die Umsetzung der EU-Öko-Verordnung verantwortlichen Person(en)
- Einrichtung neuer Betriebszweige / Änderung der Unternehmenstätigkeit
- Nutzung neuer Gebäude und baulicher Anlagen (z.B. Umzug, zusätzliche Produktions-, Lagerstätten, neue Produktionslinien/-anlagen)
- Änderungen der Einstufung und Maßnahmen zur Beherrschung der kritischen Stufen
- Änderungen von Rezepturen
- Aufnahme neuer Produkte
- Änderung bei Subunternehmen

Überwachung

Überwachungskontrollen, auch unangekündigt, finden mindestens einmal pro Jahr statt. Risikoorientiert werden zusätzliche Kontrollbesuche durchgeführt.

Gemäß ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung vom 07.05.12 sind von 100 Kontrollbesuchen (Basiskontrollen miteinbezogen) mindestens 20 unangemeldet durchzuführen.

Wesentliche Prüfpunkte im Rahmen einer Basiskontrolle / benötigte Unterlagen:

- Aktualität & Vollständigkeit der Betriebsbeschreibung (Kontrollakte)
- Einhaltung der vorgeschriebenen Meldeverpflichtungen
- Produktionsanlagen (auch konventionell), Maschineninventar, Einteilung & Zustand der Lagerstätten
- Lieferantenauswahl; Herkunftssicherung
- Ausnahmegenehmigungen (Einhaltung Bedingungen)
- Maßnahmen zur Durchführung und Dokumentation der Wareneingangsprüfung
- Aufzeichnung zu Reinigungs-/Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen
- Verkäufe: Zulässigkeit, Status, Mengen, Kennzeichnung, Verpackung, Transportbedingungen und -aufzeichnungen
- Wirksamkeit der Maßnahmen zur Beherrschung kritischer Stufen (OCP-Konzept)
- Rückstände: Abgleich zwischen unternehmenseigenem Analysenkonzept und tatsächlichen Untersuchungen; Bewertung (Rückstands-)Monitoring
- Wirksamkeit der Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit
- Vollständigkeit/Nachvollziehbarkeit der Buchhaltungsunterlagen bzw. der Belegsammlung (Anmerkung: Originalunterlagen sind bereitzustellen).

Pflichtbestandteil der Basiskontrolle ist eine „Warenflussberechnung“, d.h. eine exemplarische Gegenüberstellung der Rohstoffeinkäufe mit der Menge daraus hergestellter und verkaufter Erzeugnisse. Dafür werden Daten bzw. Belege über Ein- und Verkäufe, Rezepturen, Misch-/ Verarbeitungsprotokolle und Inventurwerte herangezogen.



Kennzeichnung

Seit dem 1. Juli 2012 müssen die in der Europäischen Union vorverpackten Bio-Lebensmittel verpflichtend mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden. Neben der Angabe der Codenummer der Öko-Kontrollstelle ist bei der Verwendung des EU-Bio-Logos auch die Herkunftsangabe der Zutaten erforderlich: EU-Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft, EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft oder auch die alleinige Angabe des Herkunftslandes, wenn alle Zutaten aus diesem kommen. Kennzeichnungsvorschriften sind in der VO (EG) 834/2007 sowie VO (EG) 889/2008 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Zeichennutzung

QC&I verfügt über ein eingetragenes Zeichen. Unternehmen, welche sich dem Kontrollverfahren durch QC&I vertraglich unterstellt haben, können dieses Zeichen widerruflich nutzen, sofern sie von QC&I dazu ermächtigt worden sind und diesem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Das Zeichen kann genutzt werden in der Werbung für den Betrieb sowie auf den Produktetiketten der Produkte, für welche QC&I eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Die Nutzung des Zeichens ist kostenfrei.

Sanktionen bei Verstößen gegen die EU-Öko-Verordnung

Gemäß Artikel 27 Absatz 6 Buchst. b) der Verordnung (EG) 834/2007 muss die Kontrollstelle für den Fall von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) 834/2007 Sanktionen verhängen.

Art und Schwere der verhängten Sanktionen sind abhängig von der Schwere der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes und seiner Abfolge. Ein Sanktionskatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Kontrollvertrages.

Der Sanktionskatalog richtet sich nach den Vorgaben der ÖLGKontrollStZulV, Anlage 3, und nach den aktuell gültigen Verwaltungsvorschriften der für das Unternehmen zuständigen Kontrollbehörde.

Einsprüche und Beschwerden gegen die QC&I GmbH

Das dem Kontrollverfahren unterstellte Unternehmen hat die Möglichkeit gegen Entscheidungen und Bescheide Widerspruch einzulegen. Die Frist für Einsprüche ist dem entsprechenden Zertifizierungsentscheid zu entnehmen.

Einsprüche sowie weitere Beanstandungen können mittels unseres Beschwerdeformulars eingereicht werden. QC&I hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet und wird Beschwerden zeitnah prüfen und bearbeiten.